

BVGer E-194/2012 vom 20. August 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-194_2012

FR: TAF E-194/2012 du 20 août 2013

IT: TAF E-194/2012 del 20 agosto 2013

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das BFM stellte sich zur Begründung seiner Verfügung im Wesentlichen auf den Standpunkt, die Vorbringen der Beschwerdeführenden vermöchten den Anforderungen an die Glaubwürdigkeit (recte: Glaubhaftigkeit) gemäss Art. 7 AsylG nicht standzuhalten. Sie hätten widersprüchliche Angaben zu zentralen Punkten ihrer Vorbringen gemacht, so zum Datum der Verhaftung des Beschwerdeführers anlässlich eines Newroz-Festes und zu der Frage, wie oft die Behörden bei ihnen zu Hause vorgesprochen hätten. Ferner habe der Beschwerdeführer divergierende Aussagen zum Umfang seiner Aktivitäten für die PYD und zu der Anzahl kurdischer Personen gemacht, über welche er im Jahr 2008 hätte Informationen beschaffen sollen.

E. 4.2

Die Beschwerdeführenden brachten zur Begründung ihrer Beschwerde vor, der Dolmetscher habe anlässlich der Befragung zur Person des Beschwerdeführers einen anderen kurdischen Dialekt gesprochen als er, weshalb es zu Missverständnissen gekommen und die Übersetzung nicht korrekt erfolgt sei. Bei der zweiten Anhörung mit einem syrischen Übersetzer sei die Verständigung hingegen gut gewesen. Ferner sei zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt ihrer Befragungen durch die Trennung der Familie sehr belastet gewesen sei und auch der Beschwerdeführer habe bei seinen Anhörungen unter Angst vor den syrischen Polizeikräften gelitten.

E. 5.1

Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft gemacht, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind. Sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein, der inneren Logik entbehren oder den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss der Gesuchsteller persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn er wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt oder die nötige Mitwirkung am Verfahren verweigert. Glaubhaftmachen bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob die Gründe, welche für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.2 und 2.3, Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 21 E. 6.1 S. 190 f.).

E. 5.2.1

Wie das BFM zu Recht festgestellt hat, enthalten die Aussagen der Beschwerdeführenden zu zentralen Punkten der angeblichen oppositionellen Aktivitäten des Beschwerdeführers sowie der Verfolgungsmassnahmen der Behörden in mehrfacher Hinsicht klare Widersprüche, welche die Glaubhaftigkeit dieser Vorbringen erschüttern. Der Beschwerdeführer hielt, als ihm anlässlich der Anhörung durch das BFM vom 6. Dezember 2011 die abweichenden Aussagen seiner Ehefrau vorgehalten wurden, an der Richtigkeit seiner Angaben fest, womit er aber die Divergenzen nicht befriedigend zu erklären vermochte. Zudem hat der Beschwerdeführer selber divergierende Angaben dazu gemacht, wie oft er von den heimatlichen Behörden festgenommen wurde. In der Beschwerdeschrift wird auf die festgestellten Widersprüche im Einzelnen nicht eingegangen, sondern lediglich auf Verständigungsschwierigkeiten zwischen dem Beschwerdeführer und dem Dolmetscher anlässlich der Befragung zur Person vom 5. Mai 2011 sowie die emotionale Belastung der Beschwerdeführerin verwiesen. Diese Erklärungen sind jedoch nicht geeignet, die Einschätzung des BFM umzustossen: Der Beschwerdeführer hat anlässlich der Befragung zur Person vom 5. Mai 2011 zwei Mal angegeben, er verstehe den Dolmetscher "gut", und unterschriftlich bestätigt, das Protokoll der Befragung entspreche seinen Aussagen und der Wahrheit und es sei ihm in eine ihm verständliche Sprache rückübersetzt worden (Akten BFM B8/14, S. 2 und S. 12). Er muss sich daher auf die damals gemachten Aussagen behaften lassen. Zudem vermöchte, selbst wenn seine Angaben aufgrund sprachlicher Probleme tatsächlich nicht korrekt wiedergegeben worden wären, dieser Umstand die Divergenzen zwischen seinen Aussagen anlässlich der ausführlichen Anhörung vom 6. Dezember 2011 und denjenigen seiner Ehefrau nicht zu erklären. Ebenso vermag der Hinweis auf die psychische Belastung der Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Befragungen die zum Teil eklatanten Abweichungen ihrer Aussagen von denjenigen ihres Ehemannes nicht zu erklären.

E. 5.2.2

Im Übrigen fällt auf, dass der Beschwerdeführer nicht in der Lage war, den vollen Namen der Partei PYD, deren Sympathisant er angeblich war, zu nennen. Die PYD gilt als sehr gut organisiert und diszipliniert und basiert auf strengen und verschwiegenen Mitgliedschafts und Führungsregeln (vgl. Danish Immigration Service [DIS] und ACCORD / Österreichisches Rotes Kreuz, Menschenrechtliche Fragestellungen zu KurdInnen in Syrien, Bericht zu einer gemeinsamen Fact Finding Mission des Danish Immigration Service [DIS] und ACCORD / Österreichisches Rotes Kreuz nach Damaskus [Syrien], Beirut [Libanon] und Erbil und Dohuk [Region Kurdistan Irak], 21. Jänner bis 8. Februar 2010, S. 23 f.). Vor diesem Hintergrund ist die Annahme nicht plausibel, dass der Beschwerdeführer als blosser Sympathisant der PYD regelmässig an Parteisitzungen teilnehmen konnte, sowie dass Flugblätter der Partei seiner Familie in der beschriebenen Art übergeben und von ihm ohne besondere Sicherheitsmassnahmen zu Hause aufbewahrt wurden. Es erscheint ferner nicht nachvollziehbar, dass die Behörden gerade ihn als Informanten gewinnen wollten, hat er doch nach eigenen Angaben ausser der Teilnahme an Parteisitzungen keine weiteren Aktivitäten für die PYD entfaltet und dürfte somit erkennbarerweise kaum über wesentliche Informationen verfügt haben.

E. 5.2.3

Das Gericht teilt aus diesen Gründen die Auffassung der Vorinstanz, dass die Vorbringen der Beschwerdeführenden betreffend ihre Vorfluchtgründe den Anforderungen an die

Glaubhaftigkeit (Art. 7 AsylG) und demnach an die Flüchtlingseigenschaft (Art. 3 AsylG) nicht zu genügen vermögen.

E. 5.3

Bezüglich der von den Beschwerdeführenden vorgebrachten Furcht vor Reflexverfolgung wegen der politischen Aktivitäten der Schwester des Beschwerdeführers ist Folgendes festzustellen: Zum Beleg dieses Vorbringens reichten die Beschwerdeführenden ein Urteil des Militärgerichts in (...) vom (...) in Kopie ein. Antragsgemäss wurde eine Übersetzung des Beweismittels in eine Amtssprache durch den Instruktionsrichter veranlasst. Dokumenten in Kopie kann jedoch aufgrund der leichten Manipulierbarkeit grundsätzlich nur ein reduzierter Beweiswert beigemessen werden. Zudem steht nicht fest, dass es sich bei der in diesem Gerichtsdokument genannten Angeklagten "(...)" tatsächlich um die Schwester des Beschwerdeführers handelt. Dass die Identitätsangaben im Urteil zum Teil (Name der Mutter, Alter der Schwester) den entsprechenden Angaben des Beschwerdeführers widersprechen, gibt vielmehr zu diesbezüglichen Zweifeln Anlass. Die beiden in Kopie eingereichten Fotografien, welche angeblich die Schwester anlässlich eines Aufenthalts in einem Trainingslager der PKK zeigen, haben keine Aussagekraft betreffend deren angebliches politisches Engagement. Letztlich kann die Frage offen bleiben, ob es sich überhaupt um ein authentisches Dokument handelt: Den Akten sind keine Hinweise auf von den Behörden ergriffene konkrete Reflexverfolgungsmassnahmen gegenüber den Beschwerdeführenden oder ihren im Heimatland verbliebenen Familienangehörigen zu entnehmen, zumal auch der Beschwerdeführer solche bei seinen Befragungen nicht geltend gemacht hatte. Nach dem Gesagten ergeben sich aus den Akten keine konkreten Anhaltspunkte für eine begründete Furcht der Beschwerdeführenden vor Reflexverfolgung wegen eines politischen Engagements der Schwester des Beschwerdeführers.

E. 5.4

Schliesslich ist den Ausführungen der Beschwerdeführerin auch nicht zu entnehmen, dass sie aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu den "Ajnabi" Verfolgungsmassnahmen in asylrechtlich relevantem Ausmass erlitten hätte (vgl. in diesem Zusammenhang auch EMARK 2002 Nr. 23 E. 4d).

E. 5.5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine im Sinne von Art. 3 AsylG asylrelevante Verfolgungsgefahr nachzuweisen oder glaubhaft darzutun. Die Vorinstanz hat ihr Asylgesuch demzufolge zu Recht abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 6.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733 m.H.a. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

E. 7

Im Sinne einer Klarstellung ist im Übrigen - angesichts der jüngsten Entwicklungen der Situation in Syrien - festzuhalten, dass sich aus den zuvor angestellten Erwägungen nicht der Schluss ergibt, die Beschwerdeführenden seien zum heutigen Zeitpunkt in ihrem Heimatstaat nicht gefährdet. Indessen ist eine solche Gefährdungslage ausschliesslich unter dem Aspekt von Art. 83 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) einzuordnen, wonach der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein kann, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Der generellen Gefährdung aufgrund der aktuellen Bürgerkriegssituation in Syrien im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG wurde durch das BFM mit der Anordnung der vorläufigen Aufnahme der Beschwerdeführenden wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs Rechnung getragen, und auf diesen Punkt ist folglich im vorliegenden Verfahren nicht weiter einzugehen. Auch die Frage des Vorliegens anderer Vollzugshindernisse ist damit praxisgemäss nicht mehr zu prüfen.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Den Akten zufolge erfolgte bisher keine Weitergabe von Daten der Beschwerdeführenden an Syrien. Die Gesuche um Offenlegung der Datenweitergabe und um Anweisung der Unterlassung jeglicher Datenweitergabe an die syrischen Behörden sind mit vorliegendem Entscheid gegenstandslos geworden.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da indessen mit Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Januar 2012 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG unter Vorbehalt der Nachreichung einer Fürsorgebestätigung gutgeheissen wurde, die Beschwerdeführenden innert Frist eine Bestätigung ihrer Fürsorgeabhängigkeit zu den Akten reichten und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich ihre finanzielle Lage seither entscheidrelevant verändert hätte, ist auf die Auferlegung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.